

Infopflicht bei gemeinsamem Sorgerecht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigten,

auf Grund der Anmeldeunterlagen gehe ich davon aus, dass Sie (also beide Elternteile) das gemeinsame Sorgerecht haben.

Üben beide Eltern die Sorge gemeinsam aus, müssen sie nach dem Gesetz alle Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemeinsam treffen. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt natürlich voraus, dass die Eltern miteinander kommunizieren.

Daher sind Elternteile in Ausübung ihres gemeinsamen Sorgerechts verpflichtet, sich im Innenverhältnis darauf zu einigen, wer von ihnen beiden als Ansprechpartner der Schule gelten soll. Derjenige, der diese Funktion dann ausübt, hat den anderen Mitsorgeberechtigten dann jeweils entsprechend laufend zu informieren.

Wir als Schule müssen ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass der Sorgeberechtigte, der uns gegenüber Erklärungen abgibt, dies in Absprache und Übereinstimmung mit dem anderen Sorgeberechtigten tut.

Mitteilungen der Schule werden grundsätzlich an den Sorgeberechtigten ausgehändigt, bei dem das Kind seinen regelmäßigen Wohnsitz hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Kasseckert
Schulleiter